

Hygiene-Konzept für die Sexarbeit - [Haus9](#)

Das Tätigkeitsverbot für die Sexarbeit (= SW*) soll auf längere Dauer Bestand haben.

Das fordern prominente Abgeordnete aus dem deutschen Bundestag. Erst wenn ein Impfstoff zur Verfügung steht, soll das Verbot der SW* aufgehoben werden. Auch die zuständigen Bremer Behörden beabsichtigen derzeit, das Tätigkeitsverbot für die SW* aufrecht zu erhalten. Wohl wenigstens bis zum 31. August. Vielleicht wesentlich länger.

Ein langfristiges Tätigkeitsverbot für die SW* kann vermieden werden. Dazu werden staatlicherseits Hygiene-Konzepte gefordert. Diese müssen Maßnahmen schildern, die die Weitergabe von Infektionen mit SARS CoV 2 (Bezeichnung des krankheitsauslösenden Virus) verhindern. In diesem Dokument geht es um ein solches Konzept für das [Haus9](#).

Mieterinnen des [Haus9](#) haben gebeten, ein solches Konzept gemeinsam zu entwickeln. Dazu erhalten Sie das aktuell erarbeitete Kapitel des Konzeptes in rumänischer Sprache. Auf dieses können sie antworten. Das Konzept wird entsprechend der Vorschläge weiterentwickelt. Danach wird das nächste Kapitel bereitgestellt.

Abgestimmte Version vom 18. August 2020 ca 10:00 GMT

Hygiene-Konzept des [Haus9](#) zur Verhinderung der Übertragung von SARS CoV 2 bei sexuellen und erotischen Dienstleistungen

1. Ausgangspunkte und Leitgedanken

1.1 Ausgangspunkte

Das Konzept basiert auf einer Rate der Neuinfektion mit SARS CoV 2 von ≤ 30 im Laufe von sieben Tagen pro 100.000 Einwohner. In der Stadt Bremen (ca 550.000 Einwohner) betrug die Zahl der Neuinfektionen vom 1. bis zum 21. Mai (3 Wochen) 394 Personen. Das sind je Woche ca 131 Personen. Auf 100.000 Einwohner ca 24 je Woche. Bis zum 29. Mai 2020 befanden sich 267 in Bremen registrierte Personen in einem aktiven Krankheitszustand und befanden sich unter Quarantäne. Die Gesamtinfektionsrate in Bremen hat sich bis heute (16. August 2020) reduziert. Sie schwankt in den letzten Wochen (siehe Daten der Pressestelle des Senats) zwischen 40 und 70 aktiv Infizierten. Dies reduziert das Infektionsrisiko für [Haus9](#)-Mieter erheblich.

Das Konzept wurde unter Berücksichtigung anerkannter anderer Hygiene-Konzepte und staatlicher Vorgaben erstellt. Die Konzepte der anderen Branchen ermöglichen

- eine Berufsausübung ohne Berücksichtigung des Abstandsgebots und ohne das Tragen von Mund-Nasenschutz
- den Austausch von Küssen

Für das [Haus9](#) Konzept gilt der Grundsatz, den die DFL zur Vermeidung von Infektionen formuliert. Eine Testung der Mieterinnen des [Haus9](#) auf SARS CoV 2 sollte, ebenso wie die des Pflege- und Krankenhauspersonals im öffentlichen Interesse liegen und **den Mieterinnen des [Haus9](#) möglichst kostenfrei und, aufgrund der Erfahrungen der Diskriminierung die Sexarbeitende machen, anonym zur Verfügung stehen..**

Das Konzept beabsichtigt im Schwerpunkt eine Weitergabe der Infektion durch Sexarbeitende (= SW*) an Kundschaft zu unterbinden. Das Rest-Risiko einer eigenen Infektion ist den SW* bekannt und wird von ihnen, da sie nicht zur Risikogruppe der älteren und vorerkrankten Menschen gehören, akzeptiert. Die Akzeptanz solcher Risiken ist Teil der grundrechtlich

Signatur:



Vermietung von
Betriebsstätten
an Sexarbeitende

Niedersachsendamm 9
28277 Bremen
haus9bremen@gmx.de

Mieterinnen, Vermieter und Personal des [Haus9](#)
Hygiene-Konzept für die Sexarbeit - [Haus9](#)

18. August 2020

geschützten freien Entfaltung der Persönlichkeit, deren Einschränkung auf Dauer auch unter den Vorzeichen der COVID 19 Epidemie nicht verhältnismäßig, da ökonomisch, psychisch, sozial und letztlich gesundheitlich zunehmend belastend ist.

Von der Untersagung der Berufstätigkeit sind mehr als 100.000 Erwerbstätige im Feld der SW* ökonomisch existenziell und darüberhinaus grundrechtlich betroffen. Ein weit größere Zahl von Gästen ist durch das Verbot der Berufstätigkeit in Bezug auf ihre sexuelle und darüber vermittelt allgemeine Gesundheit von einer Einschränkungen ihrer Grundrechte betroffen, die von erheblichem Umfang und gesellschaftlicher Bedeutung sind. Auf Dauer verstoßen diese grundrechtlich Einschränkungen gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit.

Erläuterungen zu 1.1 Ausgangspunkte

A)
Das **Haus9** Hygiene-Konzept bezieht sich auf ein Infektionsgeschehen, das von Schlüsseldaten beschrieben wird. Diese Schlüsseldaten sind

a) Die Anzahl der in einer Woche erfassten Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner, die unter 50 zu liegen hat (= maximal eine erfasste neuerkrankte Person auf ca 2.000 Bewohnende der Stadt Bremen in den vergangenen sieben Tagen).

b) Die Anzahl der erfassten aktiv an SARS CoV 2 Erkrankten in der Stadt Bremen, die im Laufe einer Woche rückläufig oder zumindest unter 275 bleiben sollte (= maximal eine erfasste aktiv kranke Person auf 2,000 Bewohnende der Stadt Bremen).

B)
Das **Haus9** Hygiene-Konzept orientiert sich an Hygiene Standards anderer Branchen, mit denen diese behördliche Zustimmung zu Dienstleistungen mit unmittelbaren Körperkontakt ohne das Tragen von Schutzmasken und Distanzgebote erwirkt haben und passt diese an die Bedingungen der SW* an.

C)
Das **Haus9** begründet sein Konzept mit der sozialen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Bedeutung intimer Dienstleistungen in der BRD und mit der Pflicht des Staates zur Gewährleistung der Grundrechte, zu denen auch das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung gehört.

1.2 Leitsätze

1.2.1 Es steht den im **Haus9** tätigen SW* frei, weitere Maßnahmen zum Schutz vor der Weitergabe einer SARS CoV 2 Infektion zu ergreifen: Zum Beispiel die Messung der Basaltemperatur. Die in diesem Konzept enthaltenen Vorschläge, sind als Maßnahmen zu begreifen, die hinreichend effizient zur Reduzierung des Risikos der unkontrollierten Weitergabe einer Infektion mit SARS CoV 2 sind.

1.2.2 Über die Art der erbrachten Dienstleistungen und die von ihr akzeptierten Gäste entscheidet, so wie auch ausserhalb der COVID 19 Bedingungen, nur die betroffene SW* (sexuelle Selbstbestimmung).

1.2.3 Sofern die Genehmigungsbehörde weitere Maßnahmen für erforderlich hält, werden diese dem **Haus9** Hygiene-Konzept **nach Zustimmung der Mieterinnen** hinzugefügt und dem widersprechende Aussagen des Konzeptes nach Zustimmung der Mieterinnen angepasst.

1.2.4 Das **Haus9** lehnt es ab seinen Mieterinnen Vorschriften zur Art der Erbringung ihrer intimen Dienstleistungen zu machen. Es informiert seine Mietenden über gesetzliche Vorgaben, die ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung einschränken, gefährden oder aufheben.

1.2.5 Das **Haus9** und seine Mieterinnen betrachten solche Bestimmungen als Verstoß gegen die Grundrechte der Mieterinnen und ihrer Gäste. Eine sofortige Aussetzung des sogenannten

Signatur:



Vermietung von
Betriebsstätten
an Sexarbeitende

Niedersachsendamm 9
28277 Bremen
haus9bremen@gmx.de

Mieterinnen, Vermieter und Personal des **Haus9**
Hygiene-Konzept für die Sexarbeit - Haus9

18. August 2020

„Prostituiertenschutzgesetzes“, das wenigstens mit seinem Kondomgebot das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung Sexarbeitender und ihrer Gäste aufhebt, wird vom [Haus9](#) und seinen Mieterinnen gefordert.

2. Selbstbestimmung

Sexarbeitende sind, das ist die Erfahrung und die Auffassung der Mieterinnen des [Haus9](#) und seiner Betreibenden, Verantwortungssubjekte, die keine Strafandrohung benötigen, um informiert - für sich und sozial - sinnvolle Entscheidungen zu treffen.

Sie sind, auch wenn die derzeitige Gesetzeslage davon ausgeht, keine eingeschränkt handlungsfähigen Mängelwesen, die als Sexarbeitende einer entmündigenden staatlichen Führung unterworfen werden müssen, wie sie das sogenannte „Prostituiertenschutzgesetz“ vorsieht. Sexarbeitende müssen wie alle anderen Erwerbstätigen behandelt werden. Sie sind rechtlich gleichzustellen. Alle nur sie betreffenden rechtlichen Regelungen sind unmittelbar auszusetzen und aufzuheben.

Die Mieterinnen des [Haus9](#) verlangen Informationen in ihrer Muttersprache, die alle sie beruflich betreffenden gesundheitlichen Fragen behandeln. Die Information sollte nach Terminvereinbarung erfolgen. Es sollte sich um valide, kostenfreie, von Expert:innen der öffentlichen Hand anonym zur Verfügung gestellte Infos handeln, die es in der gegebenen Situation der COVID 19 Epidemie ermöglichen, selbstbestimmt als Verantwortungssubjekt - für sich und sozial - entscheiden zu können.

Dieses Konzept der Infektions-Eindämmung hat sich im Zusammenhang mit HIV und im Zusammenhang mit der Eindämmung anderer STI's auch als erfolgreich im Feld der intimen (erotischen und sexuellen) Dienstleistungen bewährt und ist im IfSG verankert..

3. Antrag auf Aufhebung des Tätigkeitsverbotes für die Sexarbeitsbranche

Die Umsetzung dieser Informationspflichten durch die Behörden ist im Rahmen der Verpflichtung des Staates zur Gewährleistung der Grundrechte unmittelbar herbeizuführen.

Erläuterungen zu [Punkt 3](#)

Der Deutsche Staat ist der Garant des Grundrechte. Es ist seine Gewährleistungspflicht die Grundrechte zur Geltung zu bringen. Derzeit sind eine Vielzahl von Grundrechten ausser Kraft gesetzt. Es ist die Aufgabe der deutschen Verfassungsorgane die Grundrechte umgehend und vollumfänglich wieder zur Geltung zu bringen.

Sofern das allgemeine Tätigkeitsverbot für die Sexarbeit aufrecht erhalten bleibt, muss dies im Detail von den Verfassungsorganen begründet werden. Angesichts der Entwicklung des Infektionsgeschehens in Bremen, kann ein solches allgemeine Verbot der Sexarbeit nicht mehr begründet werden. Es muß unverzüglich aufgehoben werden.

Die folgenden Vorgaben haben nur Geltung für die Zustimmenden aus dem [Haus9](#)

4. Weitere Maßnahmen

4.1 Vorgespräch mit Gästen

Ein telefonisches Gespräch der angefragten SW* mit dem nachfragenden Gast geht jeder Dienstleistung voraus. In dem Gespräch wird auf die Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID 19 hingewiesen, die im [Haus9](#) ergriffen werden. Dem Gast wird die elektronische Übermittlung der Auszüge des [Haus9](#)-Hygiene-Konzeptes angeboten, die ihn als Pflicht betreffen. Er wird gebeten dies zur Kenntnis zu nehmen, es auszudrucken und es unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Terminvereinbarung mit einem Pseudonym zu unterschreiben und es der gewählten SW im [Haus9](#) zu übergeben. Alternativ kann diese Dokumentation und Unterschrift im [Haus9](#) erfolgen. Dienstleistungen werden nur nach

Signatur:



Vermietung von
Betriebsstätten
an Sexarbeitende

Niedersachsendamm 9
28277 Bremen
haus9bremen@gmx.de

Mieterinnen, Vermieter und Personal des [Haus9](#)
Hygiene-Konzept für die Sexarbeit - [Haus9](#)

18. August 2020

Kenntnisnahme des Konzeptes durch Gäste und erst nach Dokumentation von Datum, Uhrzeit und Unterschrift durch die Gäste mit Pseudonym unter das Konzept erbracht.

4.2. Besondere Pflichten des Gastes unter den Bedingungen der COVID 19 Epidemie (siehe Anhang)

Der Gast muß erklären, dass er

- a) keine gesundheitlichen Beschwerden (Erkältungssymptome, Halzscherzen, erhöhte Temperatur, Störung des Geruchs- und Geschmackempfinden ...) hat, die auf eine Infektion mit SARS CoV 2 hinweisen,
- b) keine Vorerkrankungen hat, die ein Risiko im Falle einer COVID 19 Erkrankung beinhalten,
- c) das trotz der Schutzmaßnahmen gegen COVID 19 bestehende Restrisiko einer Infektion trägt,
- d) sich für 7 Tage (19) über eine eventuell auftretende SARS CoV 2 Infektion der gebuchten SW* informiert (11),
- e) sich in diesem Fall umgehend auf eine Infektion testen lässt und den Anordnungen der Behörden im Fall eines positiven Testergebnisses folgt.
- f) der von ihm gebuchten SW* nach dem Date in einem Zeitraum von 7 Tagen unmittelbar nach der Erfassung, Auskunft zu einer bei ihm erfassten Infektion gibt.
- g) Der Gast muss seine Hände desinfizieren, wenn er das Haus9 betritt.
- h) Der Gast muß seine Kleidung im Eingangsbereich zum Zimmer der Sexarbeitenden am dafür vorgesehenen Platz ablegen. Er muß sich von dort unter die Dusche begeben und sorgfältig mit dem zur Verfügung gestellten Reinigungsmittel reinigen. Ihm werden gereinigte Handtücher zur Verfügung gestellt. Diese deponiert er nach Benutzung persönlich am dafür vorgesehenen Ort.

Den Infektionsstatus der SW* erfährt der Gast durch Anruf bei der gebuchten SW* oder durch Anruf beim [Haus9](#) (0049 157 85 62 42 96, Lara Freudmann, täglich 11 Uhr bis 20 Uhr). Ein Indiz für eine Infektion liegt vor, wenn die Werbung der betreffenden SW vorzeitig deaktiviert wird.

Erläuterungen zu Punkt 4.2

- Die Punkte a) und b) sollen das Risiko einer Infektion mit lebensbedrohlichen Verlauf reduzieren.
- Der Punkt c) entlastet die Sexarbeiterin von Schadensersatzansprüchen des Kunden.
- Der Punkt d) schützt Ihre und die Anonymität des Kunden und ermöglicht es ihm zugleich, umgehend von einer Infektion der gebuchten Sexarbeiterin zu erfahren (siehe folgender Absatz)
- Ohne diese Festlegung müsste die gebuchte Sexarbeiterin die persönlichen Daten des Kunden voraussichtlich dokumentieren und wahrscheinlich prüfen)
- Sie kann an den mit Datum unterschriebenen Hygiene-Konzepten und ihrer sonstigen Aufzeichnungen nachvollziehen, um welchen Gast es sich beim nachfragenden Anruf handelt.
- Die Punkt e) und f) entlasten die Sexarbeiterin von weiteren Pflichten. Sie verpflichten den Gast aktiv zu werden.

4.3 Besondere Pflichten der Sexarbeitenden unter den Bedingungen der COVID 19 Epidemie

4.3.1 Hygienemaßnahmen in den Arbeitsräumen:

- die Arbeits- und Aufenthaltsräume sind vor Beginn der Tätigkeit gründlich zu reinigen,
- die Arbeitsgegenstände sind vor bzw. nach deren Gebrauch gründlich zu reinigen,
- die Betauflagen sind nach jedem Gast zu wechseln und am vorgesehenen Ort zu deponieren,
- gereinigte Handtücher sind jedem Gast anzubieten,
- alle Flächen, mit denen ein Gast Kontakt hatte, sind nach der Dienstleistung fettlösend zu reinigen,

Signatur:



Vermietung von
Betriebsstätten
an Sexarbeitende

Niedersachsendamm 9
28277 Bremen
haus9bremen@gmx.de

Mieterinnen, Vermieter und Personal des [Haus9](#)
Hygiene-Konzept für die Sexarbeit - Haus9

18. August 2020

- die Arbeitsräume sind nach der Dienstleistung für minimal 10 Minuten (offene Fenster) zu lüften,
 - Die Handtücher und Betauflagen sind von der sie benutzenden SW* mit einem desinfizierenden Waschmittel bei 40° bei allen anderen Waschmittel mit 60 ° zu waschen
 - Abfall ist umgehend von der SW*, in deren Räumen er entsteht, am dafür vorgesehenen Ort zu deponieren und von ihr spätestens bei Arbeitsende am dafür vorgesehenen Ort zu entsorgen.
- 4.3.2 Der Gast wird nur nach telefonischen Vorgespräch und nur mit Schutzmaske empfangen.
 - 4.3.3 Dienstleistungen erfolgen nur nachdem der Gast seinen Pflichten aus Punkt 2 und 3.2 entsprochen hat. Die Dienstleistung kann ohne Schutzmaske erfolgen.
 - 4.3.4 Die Sexarbeitenden werden nur tätig, wenn sie fortlaufend einen sie betreffenden negativen Test auf SARS CoV 2 vorlegen können, der nicht älter als 4 Tage ist.
 - 4.3.5. Testtage sind der Montag und der Donnerstag. Sofern Feiertage dies verhindern, hat die Testung auf den ersten Tag nach dem Feiertag zu erfolgen. In diesem Fall darf am Feiertag keine Dienstleistung angeboten werden.
 - 4.3.6 Die von den Gästen unterschriebenen Auszüge aus den Haus9 Hygiene-Konzepte sind nach Datum zu sortieren und dem Haus9 zu übergeben. Es ist eine fortlaufende Liste mit den „Namen“ der Gäste und den Daten der Besuche der Gäste zu führen und dem Haus9 täglich durch die jeweiligen Mieterinnen zu deren Arbeitsende zu übermitteln. Die Dokumente sind nach vierzehn Tagen sicher vom Haus9 zu vernichten.
 - 4.3.7 Die SW* halten sich in der Regel nur in ihren Arbeitsräumen auf. Es steht Ihnen frei den Aufenthaltsraum im Haus9 zu nutzen. Dort tragen sie bei Kontakt zu Kolleginnen einen Mund- und Nasenschutz. Sie lüften den Aufenthaltsraum gründlich für wenigstens 10 Minuten durch Öffnung der Dachluke, der Türen und der Fenster zum Raum, wenn sie den Raum verlassen. Sie reinigen alle benutzten Gegenstände und Flächen des Raumes fettlösend, wenn sie diesen verlassen.
 - 4.3.8 Sie halten sich nur alleine in der Küche des Haus9 auf und reinigen alle dort von ihr benutzten Flächen und Gegenstände fettlösend (soweit möglich Geschirrspüler), bevor sie die Küche verlassen. Sie benutzen während des Aufenthaltes in der Küche die vorhandene Entlüftung der Küche in Vollast bei offener Tür und reduzieren deren Leistung beim Verlassen der Küche auf die niedrigste Stufe.
 - 4.3.9 Sie empfangen den Gast ausschließlich über die Eingangstür, die zu ihrem Arbeitsraum gehört und die direkt auf den Hof des Haus9 führt. Für die Zeit der COVID 19 eindämmenden Maßnahmen stellt das Haus9 nur drei Arbeitszimmer zur Verfügung. Diese sind unmittelbar über eigene Türen vom Hof zum Haus9 aus erreichbar und verfügen über eigene von der SW* und deren Gast nutzbare Duschkmöglichkeiten.
 - 4.3.10 Die SW* unterbinden den Kontakt ihres Gastes zu anderen Gästen und SW* innerhalb des Haus9.
 - 4.3.11 Die SW* informieren den Gast über die geplante Dauer ihrer Werbung mit der Adresse des Haus9
 - 4.3.12 Gäste im Alter von über 60 Jahren sind auf die besonderen Risiken hinzuweisen, die mit einer Covid 19 Infektion einhergehen. Sie sollten nur Dienstleistungen erhalten, wenn sie nach diesem Hinweis auf die Erbringung der Dienstleistung bestehen und dies auf dem von Ihnen unterschriebenen Auszug aus dem Hygiene-Konzept des Haus9 bestätigen (siehe Anhang)
 - 4.3.13 Die SW* sorgen dafür das die Türen zu den Bädern nach Benutzung geöffnet sind und die Lüftung in den Bädern angeschaltet ist.

Signatur:



Vermietung von
Betriebsstätten
an Sexarbeitende

Niedersachsendamm 9
28277 Bremen
haus9bremen@gmx.de

Mieterinnen, Vermieter und Personal des Haus9
Hygiene-Konzept für die Sexarbeit - Haus9

18. August 2020

4.4 Infektion und Quarantäne

- 4.4.1 Die SW* hat das [Haus9](#) umgehend über eine positive Testung zu informieren. Sie erlaubt es dem [Haus9](#) ihren anrufenden Gästen der letzten 7 Tage Auskunft zum Testergebnis zu geben. Die Gäste sind anhand der abgelegten, von diesen mit Pseudonym unterschriebenen, datierten Auszüge aus den Hygienekonzepten und aufgrund der sonstigen anonymisierten Aufzeichnungen der SW* identifizierbar.
- 4.4.2 Wird eine SARS CoV 2 Infektion bei ihr festgestellt, muss die SW* den behördlichen Anordnungen folgen. Sofern in ihrer Privatwohnung weitere Personen leben, müssen auch diese den Anordnungen der Behörden folgen. Das gleiche gilt für die Personen ihres Vertrauens, die sie versorgten. Es gilt für ihre im [Haus9](#) tätigen Kolleginnen, die sich fortlaufend zeitgleich mit ihr testen lassen, erst wenn bei einer dieser Kolleginnen innerhalb von sieben Tagen ebenfalls eine Infektion mit SARS CoV 2 festgestellt wurde. Sie darf dann keine Dienstleistungen mehr anbieten. Die Mietzahlung für das [Haus9](#) entfällt für die Quarantänezeit. Das Mietverhältnis im [Haus9](#) besteht fort.

.....
Name, Vorname (Druckschrift)
(bei SW laut Alias Bescheinigung der Anmeldung Kopie der
AliasBescheinigung liegt bei)

.....

[Haus9](#)

Niedersachsendamm 9
28277 Bremen

0049 157 71 38 48 48
haus9bremen@gmx.de

Quellen und Anmerkungen

(alle Quellen wurden zum Datum ihrer Erwähnung im Text bzw. Veröffentlichung diese Dokumentes abgerufen)

*

Für das Feld der erotischen und sexuellen Dienste verwende ich die Begriffe Sexwork(er) bzw. Sexarbeit(ende) (= SW). Der Begriff Prostitution ist historisch mit der Diskreditierung der im FeldAktiven verbunden. Ich lehne seine Benutzung durch Dritte, jedoch nicht (als Eigenbezeichnung) durch Sexarbeitende ab.

Signatur:



Vermietung von
Betriebsstätten
an Sexarbeitende

Niedersachsendamm 9
28277 Bremen
haus9bremen@gmx.de

Mieterinnen, Vermieter und Personal des [Haus9](#)
Hygiene-Konzept für die Sexarbeit - [Haus9](#)

18. August 2020

Haus9 - Pflichten des Gastes unter den Bedingungen der COVID 19 Pandemie

Der mit Pseudonym unterschreibende Gast erklärt,

- a) Ich habe keine gesundheitlichen Beschwerden (u.a. Erkältungssymptome, Halzscherzen, erhöhte Temperatur, Störung des Geruchs- und Geschmacksempfindens ...) die auf eine Infektion mit SARS CoV 2 hinweisen.
- b) Ich habe keine Vorerkrankungen, die ein Risiko im Falle einer COVID 19 Erkrankung beinhalten.
- c) ich trage das trotz der Schutzmaßnahmen gegen COVID 19 bestehende Restrisiko einer Infektion, auch und insbesondere wenn ich älter als 60 Jahre bin.
- d) ich informiere mich für 7 Tage nach dem Treffen über eine eventuell auftretende SARS CoV 2 Infektion der von mir besuchten SW*.
- e) ich werde mich in diesem Fall umgehend auf eine Infektion testen lassen und den Anordnungen der Behörden im Fall eines positiven Testergebnisses folgen.
- f) ich werde der von mir gebuchten SW* nach dem Treffen in einem Zeitraum von 7 Tagen unmittelbar nach der Erfassung, Auskunft zu einer bei mir erfassten Infektion mit SARS CoV 2 geben.
- g) Ich desinfiziere meine Hände, wenn ich das Haus9 betrete.
- e) Ich werde meine Kleidung im Eingangsbereich zum Zimmer der SW* am dafür vorgesehenen Platz ablegen. Ich werde mich unter die Dusche begeben und sorgfältig mit dem zur Verfügung gestellten Reinigungsmittel duschen.
- h) Ich werde die mir zur Verfügung gestellten gereinigte Handtücher zur nutzen und diese nach Benutzung persönlich am dafür vorgesehenen Ort ablegen.

Den Infektionsstatus der SW* erfahre ich durch Anruf bei der gebuchten SW* oder durch Anruf beim Haus9 (0049 157 85 62 42 96, Lara Freudmann, täglich 11 Uhr bis 20 Uhr).

Ich wurde darauf hingewiesen, dass ein Indiz für eine Infektion vorliegt, wenn die Werbung der von mir gebuchten SW* vorzeitig deaktiviert wird.

Pseudonym (Druckschrift)

Datum

Beginn des Treffens

Dauer des Treffens

Unterschrift mit Pseudonym



Vermietung von Betriebsstätten an Sexarbeitende

Niedersachsendamm 9
28277 Bremen
haus9bremen@gmx.de

Mieterinnen, Vermieter und Personal des Haus9
Hygiene-Konzept für die Sexarbeit - Haus9

18. August 2020